

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Höchstpreise für Gemüse.

Nachstehend werden sämtliche für das Königreich Sachsen geltenden Erzeugerhöchstpreise für Gemüse zur Kenntnis gebracht:

Der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

1. Futterrüben	1.50 M. je Zentner
2. Grünkohl	10. — . . . . .
3. Karotten, kleine runde	13.25 . . . . .
4. Kohlrabi	17. — . . . . .
5. (Strunkkohlrabi)	15. — . . . . .
6. Meerrettich:	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfund wiegen, bis 28. 2. 18	45 Pf. je Pfund
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	50 . . . . .
später	55 . . . . .
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfund wiegen, bis 28. 2. 18	35 . . . . .
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	40 . . . . .
später	45 . . . . .
c) für leichtere Ware	25 . . . . .
7. Möhren:	
a) Gelbe Speisemöhren	6.25 M. je Zentner
b) Rote Speisemöhren und längliche Karotten	8.25 . . . . .
c) Futtermöhren	2.50 . . . . .
8. Rote Rüben (Rote Beta)	14. — . . . . .
9. Rotkohl	11. — . . . . .
10. Runkelrüben	3. — . . . . .
11. Sellerie bis 14. 2. 18 ohne Kraut	40. — . . . . .
später	45. — . . . . .
12. Spinat (nicht Spinatsalat)	40. — . . . . .
13. Schwarzwurzeln	50. — . . . . .
14. Stoppelrüben (Herbst-, Wasser- und Winterrüben)	2.25 . . . . .
15. Weißkohl	7. — . . . . .
16. Wirsingkohl	10.50 . . . . .
17. Wurzeln (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Stielrüben):	
a) weiße	3. — . . . . .
b) gelbe	3.50 . . . . .
c) weiße und gelbe gemischt	3.25 . . . . .
18. Zwiebeln, lose,	
vom 1. Februar 1918 ab	15. — . . . . .
vom 1. März 1918 ab	17. — . . . . .

Die unter 4, 5 und 12 genannten Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, die übrigen beruhen auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und gelten für das Gebiet des Deutschen Reiches. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

Es steigen vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab die unter 3, 7a und b, 10, 14 und 17 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0.25 M., die unter 5, 9, 15, und 16 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0.50 M., der unter 4 genannte Erzeugerhöchstpreis um 1 M., - 12 - 2 M., (dieser letztere jedoch nur bis 30. April 1918.)

In den Preisen sind die Zuschläge für das Einmieten enthalten. Es ist verboten, neben diesen Preisen irgendwelche Beträge für das Einmieten oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu berechnen.

Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächs Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177 —).

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1917 (Nr. 253 der Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) erhält folgende Fassung:

### Politische Rundschau.

Die Reichstagswahl im Wahlkreis Sachsen-Ramens erhielten von 18424 abgegebenen Stimmen Hermann (kons.) 8763 Stimmen; Dr. Hermann aus Bautzen (kons.) 8763 Stimmen; 102 Stimmen waren ungültig. Das Ergebnis vom Wahlbezirk Tschlau mit 30 Wahlberechtigten steht noch aus. Wie ist somit gewählt.

Der Wahlkreis war noch niemals sozialdemokratisch vertreten. Bei der Hauptwahl waren abgegeben worden für Hlitz (Soz.) 6416, Hermann (kons.) 6957, Pudor (Sp.) 3525 Stimmen. Die Teilnahme an der Stichwahl war also außerordentlich groß. Gegen Streikgefahr. Der Zentralrat der Deutschen Gewerkschaften (G. D.) hat in seiner Sitzung am 26. Januar eine Erklärung angenommen, in der es heißt: Durch Mitteilungen aus den Kreisen der Mitglieder und durch zum Teil anonyme Flugblätter ist dem Zentralrat zur Kenntnis gelangt, daß von unverantwortlicher Seite versucht wird, die Arbeiter allgemein zur Arbeitsniederlegung zu veranlassen. Wie aus den vorliegenden Flugblättern mit aller Deutlichkeit hervorgeht, handelt es sich dabei um eine Demonstration zur Erreichung politischer Ziele. Dabei wird die durch die Lebensmittelpreissteigerung hervorgerufene Erregung benutzt, um die Arbeiter zur Teilnahme am Streik zu bewegen. Eine allgemeine Streikbewegung würde aber nach Ansicht des Zentralrats nur eine Vermehrung der Schwierigkeiten zur Folge haben. Der Zentralrat verurteilt deshalb jene das Volkswohl schädlichen Be-

strebungen auf das schärfste, warnt die Arbeiter und Arbeiterinnen eindringlich, sich an ihnen zu beteiligen und erwartet von ihnen, daß sie alle Anforderungen, die Arbeit niederzulegen, entschieden ablehnen, sowohl im vaterländischen wie auch im wohlverstandenen eigenen Interesse. Mit dieser Angelegenheit hat sich der Hauptauschuß des Reichstages in seiner Sitzung noch beschäftigt. Der Staatssekretär des Innern, Wallraf, führte folgendes aus: „Der Herr Abg. Raumann hat ein Flugblatt erwähnt, das jetzt im Wortlaut mir vorliegt. Das Flugblatt klingt aus in den Ruf: Rüstet zum allgemeinen Massenstreik in den nächsten Tagen! Ich habe zu diesem Aufruf folgendes zu sagen: Die verbündeten Regierungen sind sich der Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter allen Umständen bewußt. Die Ruhe, mit der ich dies ausspreche, soll dem Ernst und der Festigkeit des Willens keinen Zweifel lassen. Ich kann aber auch deshalb mit voller Ruhe sprechen, weil ich von unserer Arbeiterschaft, der ich in meiner früheren Tätigkeit jahrelang nachgegangen habe, eine viel zu hohe

Nach Anhörung der Kreishauptmannschaften und Kommunalverbände wird angeordnet:

Für die nachstehend genannten Gemüse gelten im Gebiet der Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden und Leipzig die folgenden Höchstpreise:

	preis:	
	Großhandels- je Zentner	Einhandels- je Pfund
Futterrüben	3.50	6
Grünkohl	16.50	22
Kleine runde Karotten	18.25	26
ab 1. 3. 18		27
Kohlrabi	25. —	30
ab 1. 3. 18	24. —	31
ab 1. 4. 18	28. —	32
ab 1. 5. 18	26. —	33
Strunkkohlrabi	21. —	28
ab 1. 4. 18		29
Kohlrüben, weiße	5. —	9
ab 1. 3. 18		10
gelbe	6. —	10
ab 1. 3. 18		11
weiße und gelbe gemischt	5.25	9
ab 1. 3. 18		10
Möhren:		
a) gelbe Speisemöhren	10. —	15
ab 1. 3. 18		16
b) rote Speisemöhren und längliche Karotten	12. —	18
ab 1. 3. 18 j		19
a) Futtermöhren	5. —	8
Kohlkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Spinat (nicht Spinatsalat)	51. —	62
ab 1. 3. 18	53. —	64
ab 1. 4. 18	55. —	66
Stoppelrüben (Herbst-, Wasser- Winterrüben)	4.25	7
ab 1. 3. 18		8
Weißkohl	10.50	16
ab 1. 4. 18		17
Wirsingkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Zwiebeln	21. —	28
ab 1. 3. 18	23. —	30

Es steigt vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab der Großhandelshöchstpreis für kleine runde Karotten, gelbe Speisemöhren, rote Speisemöhren und längliche Karotten, Stoppelrüben und Wurzeln um 0.25 M.,

der Großhandelshöchstpreis für Strunkkohlrabi, Rot-, Weiß- und Wirsingkohl um 0.50 M.

Die Großhandelshöchstpreise werden im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst nur für die durch den freien Handel in Verkehr gebrachte Ware festgesetzt. Die Kommunalverbände sind hinsichtlich der von ihnen dem Marke zugeführten Ware an die Großhandelshöchstpreise nicht gebunden. Die Einhandelshöchstpreise müssen jedoch unter allen Umständen eingehalten werden.

Die Höchstpreise gelten für sämtliche zum Verkauf gelangenden inländischen Waren, auch für die von außerhalb Sachsens bezogenen.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 28. Dezbr. 1917 (Nr. 302 der Sächs. Staatszeitung vom 31. 12. 17) und vom 18. Jan. 1918 (Nr. 16 der Sächs. Staatszeitung vom 19. 1. 18) werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft. Dresden, am 26. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Formulare und andere Drucksachen f. Gemeinde- und andere Behörden liefert in zweckentsprechender Ausführung die Buchdruckerei Carl Jehne, Dippoldisdorfer Str. 13.

Schickt die „Weißeritz-Zeitung“ ins Feld.